



ÄNDERUNG IM TEILBEREICH LT. PLAN:
FESTSETZUNGEN gem § 9 BauGB

- PLANGEBIETSGRENZE
- . - . - GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- . — BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRS-FLÄCHEN
- MD DORFGEBIET
- II ZAHL VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- o OFFENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE

I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ 1
BEBAUUNGSPLAN NR. 215
„SIEDLUNG MÖHLER“
1/02. ÄNDERUNG M 1:1000
DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN
GEMARKUNG HERZEBROCK FLUR 45

FÜR DEN GESAMTEN GEBIETSBEREICH:
BAUGESTALTUNG: MD
DACHNEIGUNG IM WA - GEBIET:
BEI EIN GESCH. BAUWEISE: 40 - 50°
DREMPELHÖHE MAX. 0.60 m
BEI 2. GESCH. IM DACHRAUM: 40 - 50°
DREMPELHÖHE MAX. 1.00 m
BEI ZWEIFESCH. BAUWEISE: 35 - 40°
DREMPELHÖHE MAX. 0.50 m
DREMPEL AUSSEN GEMESSEN, OK ROHDECKE BIS UK SPARRN
BEI RENOVIERUNG U. ERWEITERUNG VORH. GEBÄUDE IST EINE ANGLEICHUNG DER DACHFORM AN DEN BISHERIGEN BESTAND ZULÄSSIG.

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 2-4 UND 8-12 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ 1986 (BGBl I SEITE 2253)
§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. JULI 1984 (GVNW SEITE 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ VOM 21. JUNI 1988 (GVNW SEITE 319) IN VERBINDUNG MIT § 9 Abs. 4 BauGB.
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. JAN. 1990 (BGBl I SEITE 127)
§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26. AUG. 1984 (GV NW SEITE 475).

PLANBEARBEITUNG:

GEMEINDE
HERZEBROCK - CLARHOLZ
BAUAMT
— PLANUNGSABTEILUNG —

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES AM 12. NOV. 92 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BE-SCHLOSSEN.
HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 23. NOV. 92
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

Brensdorff
BÜRGERMEISTER
Altmann
RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2(1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZ. 1986 (BGBl I SEITE 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 02. APR. 92 AUFGESTELLT WORDEN.
HERZEBROCK - CLARHOLZ, DEN 27. APR. 92
IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

Muschmann
BÜRGERMEISTER
Altmann
RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 11 BAUGESETZBUCH AM 13. DEZ. 92 ANGEZEIGT. SIEHE VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN VOM 23. DEZ. 92
Az. 35.21.11.205/4.934
DETMOLD, DEN 14. MRZ. 93
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DIESER ÄNDERUNGSPLAN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) DES BAUGESETZBUCHES VOM 30. SEP. 92 BIS 30. OKT. 92 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DER GEMEINDEDIREKTOR

Muschmann
GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ
KREIS GÜTERSLOH

Altmann
GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ
KREIS GÜTERSLOH
GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES SIND DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS (§ 11 Abs. 3) SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS-LEGUNG AM 24. MRZ. 93 ORTSÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN EINSCHLIESSLICH BEGRÜNDUNG LIEGT AB 24. MRZ. 93 ÖFFENTLICH AUS.
DER GEMEINDEDIREKTOR
in Vertretung:
Altmann
GEMEINDE HERZEBROCK - CLARHOLZ
KREIS GÜTERSLOH